



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2019 vom 22.02.2019

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172), verordnet die Stadt Castrop-Rauxel als Örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel in der Sitzung am 21.02.2019 für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) im Bereich der Altstadt Castrop, der durch die Ringstraße, den Altstadttring, die Glückaufstraße und die Schillerstraße begrenzt wird, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,
im Jahre 2019 am 14.04. (Anlass: Frühlingsmarkt) und
am 22.09. (Anlass: Viktualienmarkt),
- b) im Ortsteil Ickern, an der Ickerner Straße sowie am Marktplatz Ickern, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,
im Jahre 2019 am 01.09. (Anlass: Familienfest),
- c) im Ortsteil Habinghorst, an der Lange Straße zwischen B 235 und Postplatz, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,
im Jahre 2019 am 31.03. (Anlass: Frühlingsfest),
am 07.07. (Anlass: Sommerfest) und
am 06.10. (Anlass: Erntedankfest),
- d) im Ortsteil Merklinde, am Parkplatz vor dem Gebäude Bockenfelder Straße 323, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,
im Jahre 2019 am 20.10. (Anlass: Bürgerfest).

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 22. Februar 2019

Stadt Castrop-Rauxel
als Örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

R. Kravanja

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit förmlich verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 22. Februar 2019

Der Bürgermeister

R. Kravanja

Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Außenbereich (Außenbereichssatzung) Nr. 004

Planbereich „Im Depot“

hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der Außenbereichssatzung nach § 2 Abs. 1 BauGB

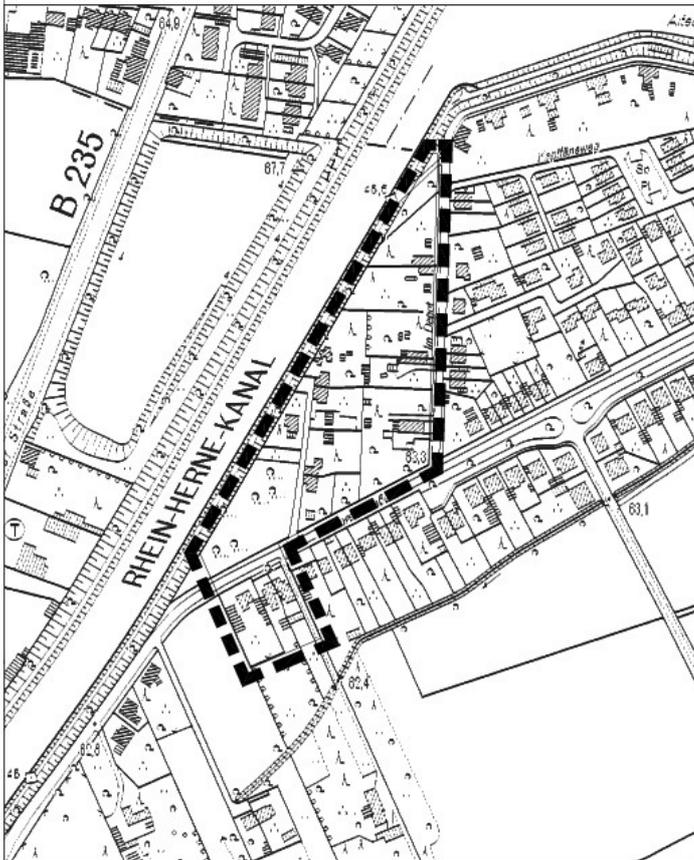
Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 den folgenden Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 004, Planbereich „Im Depot“ gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt, die Satzung über bebaute Bereiche im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Planbereich „Im Depot“ (Außenbereichssatzung Nr. 004) aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

**Übersichtsskizze zur Außenbereichssatzung Nr. 004
Planbereich: "Im Depot"**



Kartengrundlage:
DGK5 - Maßstab 1:5.000
Kreis Recklinghausen
Unmaßstäbliche Darstellung

Die Stadt Castrop-Rauxel verfolgt mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Planbereich „Im Depot“ das Ziel, die Änderung und moderate Erweiterung der bestehenden Bebauung in der Splittersiedlung unter Berücksichtigung städtebaulicher Kriterien zu ermöglichen und zu steuern sowie gegenüber dem umgebenden, verbleibenden und zu schützenden Außenbereich klar und eindeutig abzugrenzen. Die bauliche Entwicklung über die bestehenden Außengrenzen der Splittersiedlung hinaus soll durch die Außenbereichssatzung beschränkt werden, damit das städtebauliche Ziel, eine unerwünschte weitergehende Bebauung und Zersiedelung des Außenbereichs zu vermeiden, besser erreicht werden kann.

Der Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr.004, Planbereich „Im Depot“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 7. Februar 2019

R. Kravanja
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantwortl. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressendienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13.03.2019

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.